

ZUM THEMA

Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensperiode

Im Dezember 2005 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet.

Nach Abhaltung der Gläubigerversammlung und Vorlage des aktualisierten Schlussverzeichnisses fand im Frühjahr 2007 der Schlusstermin statt. Gegen die Schlussrechnung und das Schlussverzeichnis wurden keine Einwände erhoben.

Das Amtsgericht kündigte die Restschuldbefreiung für den Schuldner an.

Kurz danach teilte der Treuhänder mit, dass er den Schuldner bereits viermal aufgefordert habe, den Fragebogen zu seinen Einkommensverhältnissen ausgefüllt zurück zu reichen und eine Spesenabrechnung vorzulegen. Dies sei bisher ohne Reaktion geblieben. Der Treuhänder wiederholte die Aufforderung erneut. Etwa einen Monat später forderte das Amtsgericht den Schuldner auf, den Fragebogen zu seinen Einkommensverhältnissen zu übersenden.

Erst 7 Monate später, nämlich im Dezember 2007, überreichte der Schuldner dem Treuhänder einen ausgefüllten Fragebogen. Hieraus ergab sich, dass der Schuldner im Zeitraum Juni 2006 bis Ende 2008 und von Januar 2011 bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode am 28.06.2012 selbstständig tätig war.

Gemäß § 295 Abs. 2 InsO obliegt es dem Schuldner, der eine selbstständige Tätigkeit ausübt, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre: Im Januar 2008 teilte der Treuhänder dem Schuldner mit, dass er das Einkommen, das dieser in einem Beschäftigungsverhältnis aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung erzielen könne, mit 3.148,00 € brutto und 1.900,00 € netto monatlich ansetze. Unter Berücksichtigung einer unterhaltsberechtigten Person betrage der monatlich pfändbare Betrag 272,05 €. Dieser sei bis zum jeweils 1. eines Monats auf sein Anderkonto zu überweisen.

Zahlungen leistete der Schuldner hierauf nicht.

Der Abschlussbericht des Treuhänders vom August 2012 enthielt den Hinweis, dass Beträge nach § 295 Abs. 2 InsO vom Schuldner nicht gezahlt worden seien.

Daraufhin stellten zwei Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, so dass das **Amtsgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagte** und dies damit begründete, dass der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung vorwerfbar gegen seine Obliegenheiten gemäß § 295 Abs. 1 InsO verstoßen habe. Die Stellungnahme des Schuldners sei nicht geeignet, ihn zu entlasten.

Der Schuldner legte gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein.

Das zuständige Landgericht wies die sofortige Beschwerde des Schuldners kostenpflichtig zurück:

Der Grund, dem Insolvenzschuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, ergibt sich aus § 296 i. V. m. § 295 Abs. 2 InsO.

Nach § 296 InsO versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Nach § 295 Abs. 2 InsO trifft den Schuldner, sofern er eine selbstständige Tätigkeit ausübt, die Obliegenheit, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Aus § 295 InsO ergeben sich zunächst keine Einschränkungen für die Wahl zwischen einer selbstständigen und einer unselbstständigen Beschäftigung: Er kann auch während der Treuhandphase von einer unselbstständigen Beschäftigung zu einer selbstständigen wechseln und umgekehrt. **Es obliegt ihm allerdings, gleichermaßen zur Befriedigung der Gläubiger durch seine**



Einkünfte beizutragen.

Dabei hat die Vorschrift des § 295 Abs. 2 InsO die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners gelöst: Das bei dem Schuldner anzunehmende fiktive Nettoeinkommen ist aus einem angemessenen Dienstverhältnis zu berechnen.

Kann – wie vorliegend – festgestellt werden, dass der Schuldner aus einem angemessenen Dienstverhältnis einen höheren Abführungsbetrag hätte erwirtschaften können, muss sich der Schuldner von dem Vorwurf entlasten, seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt zu haben (§ 296 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 InsO).

Es entlastet ihn dabei nicht, wenn er mit seiner selbstständigen Tätigkeit keine ausreichenden Einkünfte erzielt hat.

Der Schuldner muss dann zwar seine selbstständige Tätigkeit – zunächst – nicht aufgeben, er muss sich aber – ebenso wie ein beschäftigungsloser Schuldner – gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO nachweisbar um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen, um den Verschuldensvorwurf zu entkräften.

In diesem Fall wäre der Schuldner gehalten gewesen, sich um ein Anstellungsverhältnis zu bemühen, um die Restschuldbefreiung zu erhalten. Dieser Anforderung hat der Schuldner nicht genügt.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Zu den Obliegenheiten hätte es gehört, sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort zuständigen Mitarbeitern zu halten. Er hätte sich

selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen müssen, etwa durch Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen.

Im Fall der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist vom Schuldner zumindest eine jährliche Zahlung zu verlangen.

Der Schuldner ist auch nicht dadurch entlastet, wenn ihn weder das Insolvenzgericht noch der Treuhänder darauf hingewiesen haben, welche Beträge er während seiner Selbstständigkeit abzuführen hat, wenn er die Restschuldbefreiung erreichen will.

Die Aufgabe des Treuhänders beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Abführungsbeträge entgegenzunehmen und zu verteilen. Ihn trifft nicht die Pflicht, die Beträge festzusetzen, die der Schuldner abzuführen hat oder den Schuldner und seine selbstständige Tätigkeit zu kontrollieren. Entsprechendes gilt für das Insolvenzgericht, das weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit hat, den nach § 295 Abs. 2 InsO zu erbringenden Betrag zu Beginn der Treuhandphase festzustellen, um die Höhe des vom Schuldner abzuführenden Betrages dem künftigen Streit über die Versagung der Restschuldbefreiung zu entziehen.

Der Gesetzgeber hat den Streit über die Höhe des abzuführenden Betrages in die Hand der Gläubiger gelegt und damit die Bezifferung der abzuführenden Beträge in das Versagungsverfahren nach §§ 295 Abs. 2, 296 Abs. 1 InsO verlagert. **Für die Abführung der Beträge in der richtigen Höhe war somit allein der Schuldner verantwortlich.**

Leistet ein selbstständiger Schuldner an den Treuhänder nicht die Zahlungen, welche dem Treuhänder bei der Ausübung einer angemessenen abhängigen Beschäftigung zugeflossen wären, muss sich der Schuldner von dem Vorwurf entlasten, seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt zu haben. Dies hat der Schuldner vorliegend nicht getan.

Quelle: Beschluss Landgericht Bad Kreuznach, 1 T 19/13
